

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

11. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 35. Verordnung, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen. S. 297.

Nr. 35. Verordnung,

betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen
im Königreiche Sachsen;

vom 5. April 1909.

Zur Ausführung der vom Bundesrate am 25. Juni 1908 beschlossenen, am 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, werden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler gemäß § 9 der Bundesratsbestimmungen die folgenden besonderen Vorschriften erlassen.

§ 1.

Innerhalb des Königreichs Sachsen haben die Anstreicherungen für die vom Bundesrate angeordneten Erhebungen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den deutschen Binnenwasserstraßen stattzufinden

I. Am der Elbe:

- a) beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen und Flößen über die Zollgrenze bei Schandau,
- b) bei der Ankunft von Fahrzeugen und Flößen in Hafensplätzen, Lößch- und Umschlagstellen und bei den Ausladungen am freien Ufer,
- c) beim Abgang von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafensplätzen, Lößch- und Umschlagstellen, d. i. zur Zeit Schandau, Dresden, Meissen und Riesa.

II. Am Gröbzel-Estherwerdaer Kanale:

bei der Ankunft von Fahrzeugen im Eisenwerke Gröbzig und bei Ausladungen am freien Ufer außerhalb dieses Eisenwerkes.